

Satzung des Vereins Nuvarah

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Nuvarah“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe sowie mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Projekte zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche (z.B. Schul- und Berufsbildung, Lernförderung, Stipendien, Ausstattung mit Lernmaterialien und Infrastruktur),
 - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 AO) oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind (§ 53 Satz 1 Nr. 2 AO),
 - soziale Unterstützungsangebote für in diesem Sinne hilfebedürftige Personen und Familien, insbesondere die Bereitstellung von Lebensmitteln, Kleidung, Unterkunft, medizinischer Grundversorgung, Unterstützung bei Behördengängen sowie psychosoziale Hilfen,
 - Patenschaften zur Ermöglichung des Schul- und Bildungszugangs für Kinder (insbesondere Waisen)
 - Informations- und Aufklärungsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die die Zwecke und die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Alle Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins, beachten die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane und leisten fällige Beiträge gemäß Beitragsordnung.
3. Mitgliedschaftsarten:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können in allen Vereinsaktivitäten mitwirken.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie können in Projekten, Arbeitsbereichen und Gremien mitarbeiten und haben in der Mitgliederversammlung Teilnahmerecht sowie Rede- und Antragsrecht.
 - c) Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht und nehmen nicht an Mitgliederversammlungen teil.
4. Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a) Der Beitritt erfolgt durch Antrag in Textform. Über die Aufnahme und die Zuordnung zur Mitgliedschaftsart entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.
5. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Ziff. 6);
 - d) durch Ausschluss (Ziff. 7);
6. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
7. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsinteressen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Art, Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge können in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluss gestundet oder ganz / teilweise erlassen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig, sodass eine ununterbrochene Amtszeit von höchstens vier Jahren möglich ist. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Vorzeitiges Ausscheiden: Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung, durch Amtsniederlegung oder durch Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 aus dem Amt ausscheiden.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Ersatz notwendiger Auslagen erfolgt nach § 670 BGB.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung oder der Jugend- und Altenhilfe oder für mildtätige Zwecke.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt und den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entspricht.

2. Diese Satzung wurde am 02.01.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.